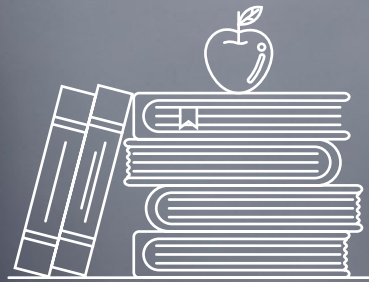




WAS IST BEI EINER
ERBESCHAFT
ZU BEACHTEN?



TESTAMENTE UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Sicherung von persönlichen Vorteilen

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ALS ERBEN

Menschen mit Behinderungen bedürfen in der Regel besonderer Unterstützung, um die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die dadurch verursachten Kosten sind oft so hoch, dass Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Sofern eigenes Vermögen vorhanden ist, muss dieses zunächst für die anfallenden Kosten verwendet werden.

Das hat zur Folge, dass ein Mensch mit Behinderung aus einer Erbschaft nach den gesetzlichen Regeln keine oder nur geringe Vorteile erlangen würde, da er dann zum „Selbstzahler“ wird. Dem Sozialhilfeträger würde letztlich das vererbte Vermögen zugutekommen, der Erbe selbst erhielte trotzdem weiter nur eine Grundversorgung.



MOTIVE FÜR IHRE TESTAMENTSGESTALTUNG

Sie wollen dafür sorgen, dass Ihr Kind möglichst viele persönliche Vorteile erlangt, ohne dass der Sozialhilfeträger mitbestimmt? Zum einen beinhaltet das die Absicherung des Lebensstandards des Menschen mit Behinderung, der bedacht werden soll. Dieser soll dauerhaft über dem Niveau der Sozialhilfe liegen. Zum

anderen soll der Schutz Ihres Familienvermögens vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers gewährleistet sein. Diese Ziele können nur durch die Errichtung eines Testamentes erreicht werden, das auf Ihre persönliche Situation und die persönlichen Bedürfnisse Ihres Kindes mit Behinderung abgestimmt ist.

ANORDNUNG DER VOR-/NACHERBSCHAFT BEI GLEICHZEITIGER DAUERTESTAMENTS- VOLLSTRECKUNG ALS SINNVOLLSTE GESTALTUNGSMÖGLICHKEIT

Bei dieser testamentarischen Gestaltung wird der Mensch mit Behinderung von seinen Eltern jeweils mit einem Erbanteil, der über dem gesetzlichen Pflichtteil liegt, als sogenannter Vorerbe bedacht. Andere Verwandte oder Dritte, die keine Sozialleistungen beziehen, werden zu sog. Nacherben bestimmt. Darüber hinaus wird eine Testamentsvollstreckung angeordnet.

ERBE ÜBER PFLICHTTEIL ZUR VERMEIDUNG EINES PFLICHTTEILS- ANSPRUCHS

Dabei gilt es zu vermeiden, dass ein gesetzlicher Pflichtteilsanspruch für den Bedachten entsteht. Andernfalls könnte der Sozialhilfeträger den Anspruch auf den Pflichtteil auf sich überleiten und von den Erben dessen Auszahlung verlangen. Ein gesetzlicher Pflichtteilsanspruch entsteht jedoch dann nicht, wenn der Mensch mit Behinderung zu einem Anteil als Erbe eingesetzt wird, der größer ist als sein gesetzlicher Pflichtteil bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch.

WAS BEINHÄLTET EINE VOR- UND NACHERBSCHAFT?

Die Vorerbenberufung hat zur Folge, dass im Eintritt des Erbfalles das Vermögen des Erblassers (Elternteil) zunächst auf den

Vorerben (Kind mit Behinderungen) übergeht. Erst mit dem Tod des Vorerben ist das Vermögen an die Nacherben (z. B. nicht behinderte Geschwisterkinder) weiterzureichen. Der Vorerbe wird also lediglich für einen begrenzten Zeitraum Erbe. Alternativ hat der Erblasser die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbenfolge individuell anhand eines Ereignisses zu bestimmen. Der Vorerbe ist als Eigentümer des Nachlasses grundsätzlich zur Verfügung über das Vermögen in bestimmten Grenzen befugt. Dabei ist die Ausgestaltung des Vorerben meist als sogenannter nichtbefreiter Vorerbe sinnvoll.

Grundsätzlich darf ein nichtbefreiter Vorerbe das geerbte Vermögen nicht verbrauchen, sondern er muss es für den Nacherben bewahren. Das Sozialamt kann folglich bei einem Rückgriff nicht auf die Substanz des Erbes zugreifen. Dem nichtbefreiten Vorerben stehen allerdings Nutzungsrechte und die Erträge aus dem Vermögen (z. B. Zinsen) zu, die daher auch für seinen Unterhalt zu verwenden sind.

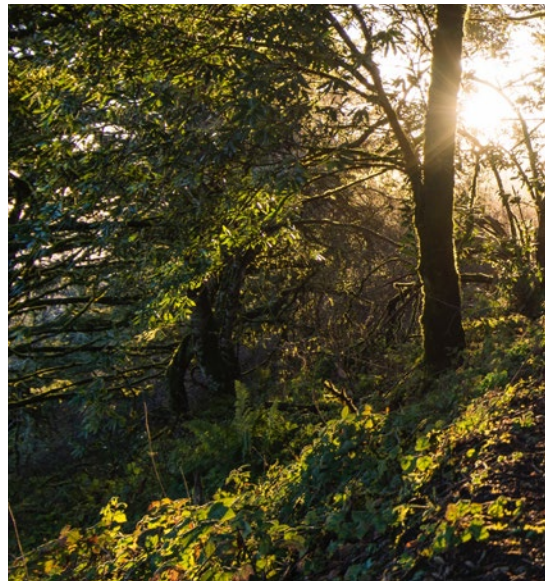
Die Vorerbschaft funktioniert somit als „Durchgangsstadium“. Vor- und Nacherben beerben zeitlich nacheinander den

Erblasser, wodurch die Nacherben nicht für die Sozialhilfekosten aufkommen müssen, die in der Person des Vorerben entstanden sind. Denn andernfalls würde dem Sozialhilfeträger beim Tod des Menschen mit Behinderung ein Kostenersatzanspruch gegen die Erben zustehen. Die Erben müssten quasi für die Sozialleistungen „haften“, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod gewährt wurden. Gerade dies wird mit der Anordnung der Nacherbschaft verhindert, da die Nacherben zwar das Vermögen erben, jedoch nicht als Erben des Menschen mit Behinderung, sondern als Erben des Erblassers. Es kommt dadurch nicht zur Vererbung von Schulden an die Nacherben.

WAS BEDEUTET DIE ANORDNUNG DER DAUERTESTAMENTSFULLSTRECKUNG?

Der Testamentsvollstrecker ist der „Vermögensverwalter“ des Vorerben. Er verwaltet den Nachlass des Vorerben, trifft Anlageentscheidungen und hat Zahlungen an den Vorerben zu tätigen. Einem Testamentsvollstrecker obliegt es also, alle Maßnahmen durchzuführen, die ohne seine Ernennung die Erben selbst vorzunehmen hätten. Der Zugriff der Gläubiger auf die Nachlassgegenstände, die der Testamentsvollstrecker verwaltet, ist ausgeschlossen. Der Testamentsvollstrecker erhält durch das Testament konkrete Anweisungen, wie die Erträge des Erbes zum Vorteil des Menschen mit Behinderung zu verwenden sind. So wird erreicht, dass die Zuwendungen nicht der Entlastung des Sozialhilfetragers dienen.

Dem begünstigten Menschen mit Behinderung wird so viel zugewendet, wie ein Sozialhilfeempfänger über die erforderliche Grundversorgung hinaus bekommen darf, ohne dem Zugriff der Sozialbehörde zu unterfallen. Hier ist es insbesondere möglich, Geschenke zu Feiertagen und dem Geburtstag zu machen oder geistige bzw. künstlerische Bedürfnisse zu befriedigen. Dem Testamentsvollstrecker sollten daher spezielle Verwaltungsanordnungen im Testament vorgegeben werden, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung abgestimmt sind.

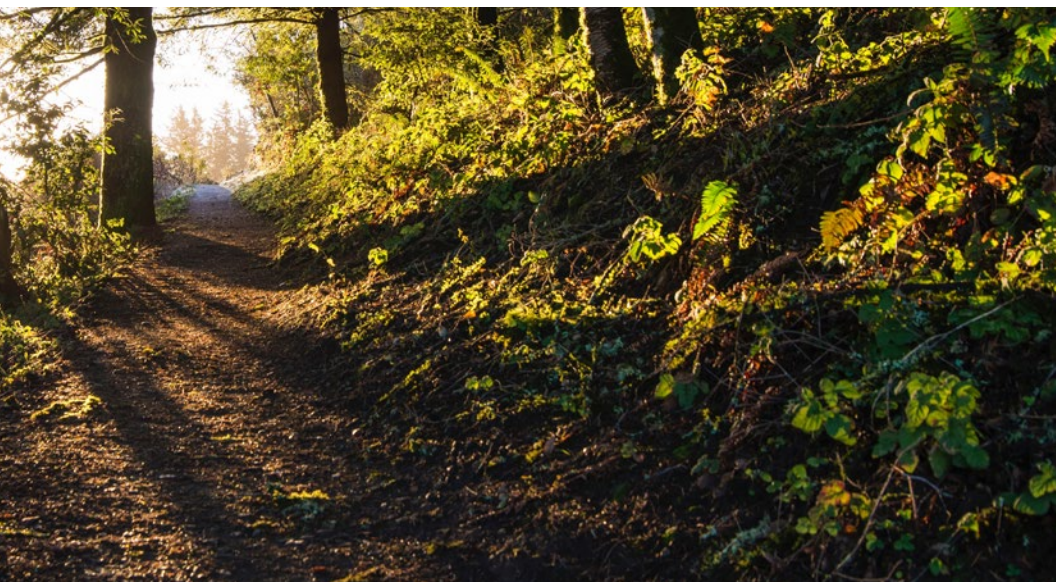


WIR SIND FÜR SIE DA

Testamente sind stets individuell, sie müssen auf Ihre Familienkonstellation und die Art Ihres zu vererbenden Vermögens zugeschnitten sein. Auch heim- bzw. unterbringungsrechtliche Begrenzungen sind dabei hinreichend zu berücksichtigen. Diesem Umstand möchten wir gemeinsam mit Ihnen Rechnung tragen. Wir helfen Ihnen bei der Planung, Vorbereitung und Errichtung Ihres Testamentes und übernehmen für Sie die notwendige regelmäßige Überprüfung, um auf aktuelle Entwicklungen des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung zu reagieren.

Die für diese Art von Testamenten zwingend vorzunehmende Testamentsvollstreckung können wir dabei auch gerne für Sie übernehmen, sodass Sie von unseren professionellen Strukturen auch profitieren können.

Wir genießen das Vertrauen unserer Mandanten, haben umfassende Kenntnis über deren Vermögenssituationen und verfügen über langjährige Erfahrung in der Abwicklung komplexer Nachlässe.



IHR ANSPRECHPARTNER



Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.



DR. NIELS WORGULLA

Partner

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon +49 421 2388-210

E-Mail niels.worgulla@rsm.de

Besuchen Sie uns auch auf



facebook.com/rsmgermany



twitter.com/rsmgmbh



linkedin.com/company/rsmgermany



xing.com/companies/rsmgermany



instagram.com/rsm_germany

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Bildnachweise © unsplash.com

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

